



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Dezember 2002

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 66

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/57/510)]

57/58. Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/33 D vom 20. November 2000,

die unmissverständliche Verpflichtung *hervorhebend*, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf das sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI verpflichtet haben¹,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

bekräftigend, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² strikt einhalten und ihre in den damit verbundenen Beschlüssen sowie in den Schlussdokumenten der Überprüfungskonferenzen von 2000 und 1995 abgegebenen Zusagen erfüllen müssen,

Kenntnis nehmend von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*, das am 8. Juli 1996 in Den Haag veröffentlicht wurde³,

angesichts der Bedeutung, die der Generalsekretär in seinem Bericht an die Millenniums-Generalversammlung⁴ der Frage der Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen einräumte,

¹ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:6.

² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

³ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

⁴ Siehe A/54/2000.

unter nachdrücklichem Hinweis auf die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz von 2000 enthaltene Verpflichtung auf eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen⁵,

besorgt darüber, dass die Gesamtzahl der dislozierten und gelagerten Kernwaffen immer noch in die Tausende geht,

erneut erklärend, dass die Kernwaffenstaaten eine besondere Verantwortung für die transparente, verifizierbare und unumkehrbare Reduzierung der Kernwaffen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung tragen,

hervorhebend, dass weitere Reduzierungen der nichtstrategischen Kernwaffen Priorität erhalten und in umfassender Weise durchgeführt werden sollen,

1. *kommt überein*, dass die Reduzierung und Beseitigung der nichtstrategischen Kernwaffen einen festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung bilden sollen;

2. *kommt außerdem überein*, dass die Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen in transparenter, verifizierbarer und unumkehrbarer Weise durchgeführt werden soll;

3. *kommt ferner überein*, dass es wichtig ist, die 1991 und 1992 durch die Vereinigten Staaten von Amerika und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken/Russische Föderation auf Präsidentenebene eingeleiteten Nuklearinitiativen betreffend nichtstrategische Kernwaffen zu erhalten, zu bekräftigen, umzusetzen und darauf aufzubauen;

4. *fordert* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika *auf*, die auf Präsidentenebene eingeleiteten Nuklearinitiativen in formelle, rechtsverbindliche Übereinkünfte umzuwandeln und Verhandlungen über weitere wirksam verifizierbare Reduzierungen ihrer nichtstrategischen Kernwaffen aufzunehmen;

5. *betont*, wie wichtig besondere Sicherheits- und physische Schutzmaßnahmen für den Transport und die Lagerung nichtstrategischer Kernwaffen sind, und fordert alle Kernwaffenstaaten, die solche Waffen besitzen, auf, die diesbezüglich erforderlichen Schritte zu unternehmen;

6. *fordert* weitere Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Transparenz, um die Bedrohung durch nichtstrategische Kernwaffen zu reduzieren;

7. *fordert außerdem* die Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit der nichtstrategischen Kernwaffensysteme;

8. *beschließt*, den Punkt "Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung
22. November 2002

⁵ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:9.